



Statuten der Brauchtumsgruppe Wiesen EO

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine Freiwillige Organisation in der Gemeinde Pfitsch und führt den Namen "Brauchtumsgruppe Wiesen Ehrenamtliche Organisation", in Kurzform „Brauchtumsgruppe Wiesen EO“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wiesen.

Artikel 2 – Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Brauchtumsgruppe Wiesen EO ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Er ist ein unabhängiger Verein von Personen mit volkskultureller Ausrichtung zur Pflege des Tiroler-Alpenländischen Brauchtums.
- 2.3 Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsicht. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen. Die Brauchtumsgruppe Wiesen EO enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Artikel 3 – Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Brauchtums, dazu setzt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Erlernen und Weitergeben von überliefertem, aufgezeichnetem Tanz- und Musiziergut aus Tirol und dem Alpenraum
 - b) Erhalt und Förderung von überlieferten Bräuchen und Traditionen im kirchlichen und weltlichen Bereich
 - c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege, Förderung und Verbreitung des Brauchtums, wie Offenes Tanzen, Huangort, Feste, u.ä.
 - d) Mitgestaltung des Dorflebens durch Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen, Feiern und Festen
 - e) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen

3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art.5, Abs 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen.
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 – Ehrenamtlichkeit

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich, auch die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Für außerordentliche Tätigkeiten kann eine Spesenvergütung gewährt werden. Bei der Umsetzung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maße der ehrenamtlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder.

Artikel 5 – Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss

5.1 Die Mitgliedschaft ist frei

5.2 Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und zur Erreichung dieser beitragen.

Es gibt:

- a) aktive Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder

5.3 Aktive Mitglieder sind jene, die als TänzerInnen, MusikantInnen oder SängerInnen mitwirken. Die Aufnahme als aktives Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

5.4 Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag kann eine finanzielle Unterstützung des Vereins oder freiwillige Mitarbeit im Verein sein. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

- 5.5 Zu Ehrenmitgliedern können langjährige Vereinsmitglieder, die nicht mehr aktiv sein können, und solche, die sich für den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.6 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Beitritt und Austritt werden schriftlich im Mitgliederregister vermerkt.
- 5.7 Die Nichtaufnahme von Mitgliedern muss vom Vereinsausschuss begründet sein.
- 5.8 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) bei Auflösung des Vereins
 - c) durch Ableben
 - d) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines schädigt. Vor dem Ausschluss kann dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von zehn Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.9 Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeines Vermögensanteils der Brauchtumsgruppe Wiesen EO zu.
- 

Artikel 6 – Pflichten der Mitglieder

- 6.1 für aktive Mitglieder die Teilnahme an den Proben, für alle Mitglieder die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sowie an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, bei denen die Brauchtumsgruppe mitwirkt.
- 6.2 Pflege der Kameradschaft.
- 6.3 Pflege und Instandhaltung des Inventars.
- 6.4 Mitteilung des Austritts aus der Brauchtumsgruppe an den Vorstand, sowie Rückgabe des Inventars der Gruppe innerhalb von zwei Monaten.

Artikel 7 – Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein gilt für unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden.
- 7.2 Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung, bei welcher die Statuten genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
- 7.3 Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.
- 7.4 Zudem haben die Vereinsmitglieder auch die Möglichkeit Anträge an den Vorstand und/oder die Vollversammlung zu stellen.
- 7.5 Die Mitglieder haben das Recht laut Art. 15 des GVD 117/2017 Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Das Mitglied das um Einsichtnahme ersucht muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Die Einsichtnahme muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrages gewährleistet werden.

Artikel 8 – Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe der Brauchtumsgruppe Wiesen EO sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
- 8.2. Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt vier Jahre.
- 8.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 9 – Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse der Brauchtumsgruppe Wiesen EO erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten;
 - d) wenn 1/3 der Mitglieder der Brauchtumsgruppe diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt;
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie muss vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 9.3 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und in einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

- 9.4 Beschlüsse der Jahreshauptversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.
- 9.5 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachwalter,
 - b) die Entgegennahme des Kassaberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer, zum gegebenen Termin,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner,
 - f) die Änderung der Statuten,
 - g) die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über zu behandelnde Anträge von Vereinsmitgliedern, welche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden;
 - i) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - j) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
 - k) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- 9.6 Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- 9.8 Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 9.9 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
- 9.10 Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt.

- 9.11 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift abzufassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied der Brauchtumsgruppe ist berechtigt, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
- 9.12 Der Ausschuss hat die Möglichkeit, wenn er es für notwendig hält, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Artikel 10 – Der Vereinsvorstand

- 10.1 Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:
- a) dem Obmann
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer/Chronist
 - d) dem Kassenwart
 - e) einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Zeugwart, Pressereferent, u.ä.), wenn solche von der Hauptversammlung gewählt werden
- 10.2 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bleiben 4 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 10.3 Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Beiräte zu kooptieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten notwendig ist. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vereinsvorstand.
- 10.4 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.
- 10.5 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:
- a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms für das Vereinsjahr
 - b) die Organisation des Vereinsbetriebes
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Erstellung des Haushaltes, aus dem die erhaltenen Sachen, Beiträge oder Vermächtnisse hervorgehen
 - e) die Kontakte mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
 - f) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern
 - i) die Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung
 - j) jede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins und der Werbung für den Verein dienlich ist, zu ergreifen

- 10.6 Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 10.7 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.8 Aufgaben des Vorstandes
- a) Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft in der Brauchtumsgruppe. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
 - b) Der **Obmannstellvertreter** vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung in all seinen Funktionen.
 - c) Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die anstehende Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
 - d) Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand innerhalb kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 10.9 Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

Artikel 11 - Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 11.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 11.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Spenden
 - b) Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - c) Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - d) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

11.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie das Vermögen samt allfälliger Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Artikel 12 – Auflösung

12.1 Die Auflösung der Brauchtumsgruppe Wiesen EO kann nur in einer eigens mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

12.2 Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Artikel 13 - Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Datum 26.10.2020

Genehmigt im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 26. September 2021
und seitdem bis auf Widerruf in Kraft.